

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahren gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und im Fachgymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht¹⁾

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Wahlpflichtfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II²⁾ mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

¹⁾ Setzt in der Gesamtschule der Beginn der zweiten oder dritten Fremdsprache Latein oder Griechisch bereits in den Schuljahren nach Anlage 3a, Spalte 1 und 2, ein, so gelten die Mindestvoraussetzungen der Anlage 3a zum Erwerb eines Latinums und des Graecums.

²⁾ im Fachgymnasium: Block III